die 5 Jahre von der Zeit an berechnet werden, wo eine neue Brauerei in der Stadt angelegt wird, oder sollen die 5 Jahre von dem Moment angenommen werden, wo das Gesetz eintritt? Wenn nun in den ersten 5 Jahren sich Niemand findet, der eine neue Brauerei anlegt, wohl aber in dem sechsten, soll da also vom 6. Jahre an der Schaden berechnet werden? und wenn nun im 12. Jahre eine zweite, im 18. Jahre eine dritte Brauerei entsteht, soll da jedesmal ein neuer Nachweis stattfinden oder wie sonst? Ich kann nach diesem Allen die Aufhebung innerhalb der Städte in gar keiner Rücksicht gutfinden. Endlich wende ich mich noch an diejenigen Mitglieder der Kammer, die noch zweifeln und sich selbst sagen müssen: wir kennen diese Verhältnisse nicht genau, wir wissen nicht, wie wir mit Ueberzeugung stimmen sollen. Nun, meine Herren, erwägen Sie, daß es nur zwei Stimmen, die der Mitglieder der Deputation, die den Städten angehören, waren, welche für die Aufhebung sprachen, und bringen hier dagegen in Anschlag, daß wir übrigen Alle, Alle gegen die Sache gesprochen, daß wir Sie dringend gebeten haben, eine Maßregel nicht gut zu heißen, die den Ruin eines großen Theils der Staatsbürger herbeiführen müßte.

Bürgermeister Bernhardi bittet um das Wort, und da es ihm noch vom Präsidium gewährt wird, äußert er: Am allerwenigsten kann ich mich damit befreunden, daß die Entschädigung aus der Staatskasse gewährt werden soll. Ich sehe nicht ein, wie die Staatskasse dazu komme, für die Aufhebung eines Rechtes, dessen Aufhebung nicht nothwendig ist, nicht verlangt, nicht gewünscht wird, Entschädigung zu leisten. So viel ist gewiß, daß, so wenig das Bedürfniß einer Ausdehnung des Rechts zum Bierbrauen vorhanden ist, ebensowenig von irgend einer Seite im Lande der Wunsch oder das Verlangen darnach, daß das in der §. 2.a. erwähnte Recht aufgehoben werde, laut geworden ist. Eine Nothwendigkeit scheint durchaus nicht vorhanden zu sein; denn die Braugenossenschaft in den Städten wird, wo es nicht bereits geschehen ist, gewiß dafür sorgen, daß dem Bedürfnisse entsprochen werde, daß von ihr das Fabrikat so geliefert werde, wie es zu ihrem eigenen Vortheil erforderlich ist; sie muß schon dafür sorgen, sonst ist es ihr Schaden; sie wird durch die Nothwendigkeit gezwungen und muß durchaus da, wo es nicht schon geschehen ist, eine andere Einrichtung im Brauwesen treffen. Thut das eine Brauerschaft in einer Stadt zu ihrem Schaden nicht, so muß man denken: **habeat sibi**; ihr ist dann nicht zu helfen, und will man ihr wider ihren Willen eine Art von Wohlthat der Entschädigung aufdringen, so scheint dafür kein Grund vorhanden zu sein; denn es heißt schon im Sprüchworte: **beneficia non obtruduntur.** Ueberhaupt möchte in dem Grunde zu der von der Deputation vorgeschlagenen Maßregel ein **gravamen de futuro** gelegen sein, was jetzt auf keine Weise zu beachten ist. Dann ist es etwas Widriges, daß der Berechtigte, wenn die Entschädigung aus der Staatskasse gewährt werden soll, zu seiner Entschädigung mit beizutragen und Etwas zu leisten haben müßte, um seinen gewissen Ruin herbeizuführen und Andern einen Vortheil zu verschaffen. Auch die Besorgniß von Nachtheil für die ärmere Klasse kann ich nicht theilen; denn ich glaube, daß an Gelegenheit für Aermere, in kleineren Quantitäten Bier zu erhalten, in Städten es immer nicht fehlen wird, und daß das Bier, was auf dem Lande gebraut wird, in der Stadt eben so wohlfeil sein würde, trotz der Transportkosten, als das in den Städten gebraute Bier. Das liegt in der Natur der Sache; in den Städten kann das Bier nicht so wohlfeil produzirt werden, als auf dem Lande. Endlich in der Städteordnung ist das jetzige Brauconsortium als eine für sich bestehende besondere, von der übrigen Commun in gewisser Beziehung abgesondert bestehende Genossenschaft anerkannt; es bestehen Braukassen, welche nicht mit dem übrigen Communvermögen vermengt werden dürfen. Sollte der Vorschlag der Deputation angenommen werden, so würde in der Städteordnung eine Veränderung vorgenommen werden, die nicht nothwendig ist und nicht gewünscht wird; um so mehr kann recht füglich das fragliche Recht fortbestehen.

Präsident: Ich komme nun auf die Fragstellung über das, was die Deputation in der 11. Frage vorgelegt hat, und bitte die Kammer, daß sie sich auf die gewöhnliche Weise über diese Frage erkläre. Es erheben sich 32 Mitglieder, und ist also diese Frage mit 32 gegen 4 Stimmen als mit Nein beantwortet zu betrachten.

Die 12. Frage lautet: „Sollen die in den Motiven angegebenen beschränkenden Bestimmungen der Commissionsertheilung des Braugewerbes in das Gesetz selbst mit aufgenommen, und soll bei Ertheilung der Erlaubniß ein angemessenes Commissionsgeld erhoben werden?"

Referent v. Carlowitz: Correlat mit dieser Frage ist die Stelle des Berichts von den Worten an: „Die zweite hierher gehörige Frage" bis zu: „berücksichtigt werden möchte." (S. Nr. 64. d. Bl. S. 935.) Ich habe mir dabei die einzige Erläuterung zu erlauben, daß nun, nachdem die vorige Frage abgelehnt worden ist, die letzten Worte dieser Berichtsstelle nicht mehr hier in Berücksichtigung kommen können, die Worte, in welchen die Deputation nochmals den Wunsch ausspricht, daß die zeitherigen Mitglieder der Braugenossenschaft bei Ertheilung von Conzessionen innerhalb der Stadt vorzugsweise berücksichtigt werden möchten. Dieser Punct gehört nämlich der früher abgelehnten Frage an.

Königl. Commissair D. Merbach: Es scheint, als dürfte es hier nöthig sein, daß die verehrte Deputation den Ausdruck: „Commissionsgeld" erst noch erläutere, ob sie ein Bezeigungsquantum, was bei Ertheilung der Conzession einmal für allemal zu entrichten wäre, oder eine fortlaufende Conzessionsabgabe darunter verstehe? Im erstern Fall würde ich ein erhebliches Bedenken hierbei nicht zu äußern haben, für letztern Fall kann ich nicht umhin zu bemerken, daß die Auflegung einer solchen Conzessionsabgabe für neu zu errichtende Brauereien mit der Bestimmung des Gewerb- und Personalsteuergesetzes sich nicht würde vereinigen lassen; denn nach der Vorschrift der §. 1.